

Satzung

des

Polizei-Schieß-Sport-Verein Paderborn e.V.

- mit Jugendordnung-

in der Neufassung vom 29. März 2006

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3, 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6	Beitragswesen	Seite 5, 6
§ 7	Vereinsorgane	Seite 6
§ 8	Die Mitgliederversammlung	Seite 6, 7, 8
§ 9	Vorstand	Seite 8, 9
§ 10	Der erweiterte Vorstand	Seite 9, 10
§ 11	Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern	Seite 10
§ 12	Kassenprüfer	Seite 10
§ 13	Abteilungen des Vereins	Seite 11
§ 14	Rechte der Mitglieder	Seite 11, 12
§ 15	Pflichten der Mitglieder	Seite 12
§ 16	Haftung	Seite 12
§ 17	Geschäftsjahr	Seite 12
§ 18	Verwaltung des Vereinsvermögens	Seite 12
§ 19	Gewinne	Seite 12
§ 20	Auflösung des Vereins	Seite 13
§ 21	Inkrafttreten	Seite 13

Jugendordnung

§ 1	Name und Mitgliedschaft	Seite 15
§ 2	Aufgaben	Seite 15
§ 3	Organe	Seite 15
§ 4	Vereinsjugendtag	Seite 15, 16
§ 5	Vereinsjugendausschuss	Seite 16, 17
§ 6	Wettkampfordnung / Spielordnung	Seite 17
§ 7	Jugendordnungsänderungen	Seite 17
§ 8	Inkrafttreten	Seite 18

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Polizei-Schieß-Sport-Verein Paderborn e.V." im weiteren auch „Polizei- SSV“ genannt.

Er hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im "Westfälischen Schützenbund e.V." / "Deutschen Schützenbund e.V." bzw. der zuständigen Bundes- oder Landesfachverbände.

Die Vereinsmitglieder sind daher auch den insoweit geltenden Satzungen und Ordnungen unterworfen.

(3) Der Verein bildet aus dem Teil seiner Mitglieder, die auch Mitglieder des Dachverbandes „Bund der Militär und Polizeischützen e.V.“ sind die „SLG Polizei- Schieß-Sport- Verein Paderborn“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Betätigung seiner Mitglieder im Schießsport verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Mit der Aufnahme erhält das Mitglied seinen Mitgliedsausweis und hat die Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsangehörigen gliedern sich in:

- a) **aktive** Mitglieder
- b) **passive** Mitglieder
- c) **Ehren**mitglieder
- d) **fördernde** Mitglieder

Aktive Mitglieder betätigen sich in dem Verein sportlich.

Passive Mitglieder sind an der Förderung des Sportes bzw. Vereines interessiert.

Zu **Ehren**mitgliedern können aktive und passive Mitglieder sowie sonstige Personen ernannt werden, die der geschäftsführende Vorstand mit einstimmigen Beschluss vorschlägt, wenn diesem Vorschlag mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zugestimmt wird. Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache des Sportes oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die betreffende Person muss der Aufnahme als Ehrenmitglied zustimmen.

Ehrenmitglieder sind den aktiven und passiven Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein durch über den Beitrag hinausgehende finanzielle Zuwendungen unterstützen. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der allgemeinen Beitragspflicht befreit. Davon unberührt bleiben die Rechte und Pflichten (auch Beitragspflichten), wenn das fördernde Mitglied bei natürlichen Personen gleichzeitig aktives oder passives Mitglied des Vereins ist.

(2) Die von den Mitgliedern geleistete Vereinsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ein Anspruch auf Vergütung der allgemeinen Arbeitsstunden besteht nicht, es sei denn, es ist ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag abgeschlossen.

(3) Aufwandsentschädigungen können im gesetzlichen Rahmen gezahlt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung trifft der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist bzw. seinen Arbeitseinsatz nicht geleistet hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Der Geschäftsführende Vorstand hat bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Berufung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 6 Beitragswesen

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- einem einmaligen Aufnahmebeitrag
- dem Jahresbeitrag
- ggf. Umlagen
- Arbeitseinsätzen

(2) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Regelungen nach § 4, ist zur Beitragszahlung

verpflichtet. Die Beiträge sind, soweit es sich um Zahlungspflichten handelt, Bring-schulden im Sinne des § 270 BGB.

Mitgliedsbeiträge sind im voraus, bezüglich des Jahresbeitrages bis zum 15.04. eines jeden Jahres, eintreffend beim Verein, zu erbringen.

(3) Beiträge, Aufnahmebeiträge, Arbeitsentgelt und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

(4) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Regelungen nach § 4, hat einen Arbeitseinsatz bei der Instandhaltung bzw. Erweiterung der Liegenschaften des Vereins oder zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes u.a. zu leisten. Über die Organisation der Arbeitseinsätze entscheidet der Erweiterte Vorstand. Über die jährliche Anzahl der zu leistenden Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei besonderen Gründen Beitragsbefreiungen, Herabsetzungen oder Stundungen zu genehmigen. Dies betrifft insbesondere zu bei Mitgliedern, die sozial schwächer gestellt sind.

(6) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise und Einzelheiten zur Erhebung der Beiträge, Arbeitseinsätze in einer Beitragsordnung zu regeln. Diese Beitragsordnung – „Die Gebührenordnung des PSSV“ - ist kein Satzungsbestandteil.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet.

(2) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.

(3) **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Geschäftsführende Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig erachtet

oder wenn 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder darum ersuchen. Zu Außer-

ordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich 14 Tage vorher einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Dabei ist die von dem Geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

(6) Für eine ordnungsgemäße Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist es ausreichend, wenn die Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit im Aushang des Schieß-Sport-Zentrums bekannt gemacht wird.

(7) Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse haben Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Mehrheit zustande gekommen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(8) Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist selbst dieser verhindert, leitet der 1. Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung der stellv. Geschäftsführer.

(10) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung von dem Versammlungsleiter zu benennen ist, zu unterzeichnen.

(11) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Berichterstattung über die einzelnen Arbeitsgebiete des Vorstandes und der Abteilungen
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Durchführung evtl. erforderlich werdender Neuwahlen des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Verschiedenes

(12) Anträge zu Punkt "Verschiedenes" der Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich dem Geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten. Verspätet eingehende Anträge können mit

Mehrheitsbeschluss der Versammlung zusätzlich behandelt werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

(1) Den Geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. Der erste Vorsitzende
Zuständig u.a. für Liegenschaften, Allgemeine Organisation, Lehrgänge
2. Der zweite Vorsitzende
Zuständig u.a. für die Durchführung des Sportbetriebes
3. Der erste Geschäftsführer
Zuständig u.a. für die Allgemeine Geschäftsführung, ggf. Personalverwaltung
4. Der zweite Geschäftsführer
Zuständig für u.a. Mitgliederverwaltung
5. Der Finanzwart
Zuständig für Finanzplanung, Buchführung, Abschlüsse

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB und besteht aus den vorgenannten Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, nämlich dem ersten Vorsitzenden oder dem ersten Geschäftsführer mit jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei der erste Geschäftsführer im Innenverhältnis von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann solche Entscheidungen allein treffen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Andernfalls entscheidet der Erweiterte Vorstand.

(4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € bedürfen im Innenverhältnis der schriftlichen Zustimmung des Erweiterten Vorstandes.

(5) Der geschäftsführende Vorstand darf nur über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen; Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit liegt vor, bei Anwesenheit des ersten Vorsitzenden und zwei weiterer Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung berechtigt, bei Wettkämpfen unbeschränkte und bei sonstigen Anlässen Ausgaben

bis zu einem Drittel des Kassenbestandes selbständig zu tätigen. Vorstehende Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Geschäftsführenden Vorstandes ist Dritten gegenüber unwirksam.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Dem geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige aktive und passive Mitglieder des Vereins angehören, auch Ehrenmitglieder.

(9) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Widerruf ist ebenfalls die Mitgliederversammlung zuständig.

Ein Widerruf der Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. seiner Mitglieder ist nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund dies erforderlich macht. Mit dem Widerruf endet das Vorstandsamt.

(10) Das Vorstandsamt endet außerdem nach Ablauf der Amtszeit, bei Tod, Geschäftsunfähigkeit, Wegfall der persönlichen Eigenschaft wie beispielsweise Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein und bei Ausschluss aus dem Verein.

(11) Der geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Geschäftsführende Vorstand
- Sportleiter
- Jugendleiter
- Die Abteilungsleiter des PSSV
- Hausmeister SSZ
- Standwart (Stand/Geräte)
- Material- und Gerätewart
- Waffenwart
- Kantinenwart
- Pressewart

(2) Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes kann einen Stellvertreter benennen.

Stimmberechtigt ist jedoch nur der Amtsinhaber oder der Stellvertreter. An den Sitzungen können jedoch beide teilnehmen.

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder ersten Geschäftsführer einberufen. Die Einladung zur Sitzung ist mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin im Aushang des Schieß-Sport-Zentrums bekannt zu machen. Der Geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(5) Die Dauer der Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstandes besteht auf unbestimmte Zeit. Die Abteilungsleiter werden durch ihre Abteilungen gewählt. Die übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes durch den Geschäftsführenden Vorstand benannt.

§ 11 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt der Vertreter in die Rechtsstellung des Ausgeschiedenen ein. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Geschäftsführende Vorstand befugt, einen Vertreter kommissarisch einzusetzen.

(2) Die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Sollte eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern in Betracht kommen, so ist diese zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

(1) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres die Rechnungslegung des Vereins unaufgefordert zu überprüfen. Über ihre Kontrolltätigkeit haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Abteilungen des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen, die von dem erweiterten Vorstand festgelegt werden.

(2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein vertretenen Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands schriftlich zu erklären.

(3) Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter sowie ein Stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Sie müssen das Vertrauen des Geschäftsführenden Vorstandes besitzen. Sie übernehmen die Leitung der Übungsstunden sowie die sportliche Weiterbildung der ihnen anvertrauten Mitglieder

(4) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt § 8 (6) entsprechend.

(5) Alle sportlichen Veranstaltungen, die über den Rahmen der Abteilungen hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes. Das gilt insbesondere für die beabsichtigte Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettkämpfe

(6) Von den Abteilungen getätigte Rechtsgeschäfte sind dem Verein gegenüber nur dann verbindlich, wenn der Geschäftsführende Vorstand vorher schriftlich eingewilligt hat oder das Rechtsgeschäft nachträglich schriftlich genehmigt. Jeder Abteilungsleiter erstellt eine Jahresabrechnung, die vom Finanz- und Kassenwart zu prüfen ist.

§ 14 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) alle Einrichtungen des Vereins, soweit der Übungsbetrieb dies zulässt, unter Aufsicht der Verantwortlichen zu benutzen
- c) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen (§ 8 der Satzung)
- d) ihr Stimm- bzw. Wahlrecht auszuüben.

(2) Alle Vereinsmitglieder, ausgenommen Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind stimmberechtigt. Voraussetzungen für die Wahr-

§ 15 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten.

(2) Verstoßen Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins, die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse, kann der geschäftsführende Vorstand eine zeitliche Versagung der Rechte aus § 14 a) und b) aussprechen.

(3) Jedes aktive Mitglied des Polizei- SSV Paderborn e.V. hat im laufenden Kalenderjahr einen Arbeitseinsatz oder einen entsprechenden finanziellen Beitrag (Arbeitsentgelt) zu leisten. Weiteres regelt § 6 hierzu.

§ 16 Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Diebstähle auf Sportanlagen oder in Räumen des Vereins nur soweit, wie eingetretene Schäden durch Versicherungen gedeckt werden. Darüber hinaus ist die Haftung des Vereins nur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil. Die Verwaltung des Vermögens liegt ausschließlich beim Geschäftsführenden Vorstand und darf lediglich dem Zweck des Vereins (§ 2) dienen. Hierüber hat der geschäftsführende Vorstand anlässlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 19 Gewinne

(1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Darüber hinaus darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Paderborn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der erste Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung ist von der Jahreshauptversammlung des Polizei-Schieß-Sport- Vereins am 29.03.2006 beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karl- Heinz Siemens, 1. Vorsitzender

Felix Hüvelmeier, 2. Vorsitzender

Heike Siemens, 1. Geschäftsführerin

Derzeit nicht besetzt, 2. Geschäftsführer

Wilhelm Beckmann, Finanzwart

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Paderborn VR 996

Jugendordnung

des
Polizei-Schieß-Sport-Verein Paderborn e.V.

gemäß § 14 der Satzung
des Polizei-SSV Paderborn e.V.

vom 09. März 1984

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jugendabteilung des Polizei-SSV Paderborn e.V. sind alle weibli-

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugend des Polizei-SSV Paderborn e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Die Aufgaben der Jugend des Polizei-SSV Paderborn e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

(1) Organe der Jugend des Polizei-SSV Paderborn e.V. sind:

1. Der Vereinsjugendtag
2. Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Polizei-SSV Paderborn e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

(4) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 v. H. der Stimmen gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag, innerhalb von zwei Wochen, mit einer Ladungsfrist von 8 Kalendertagen, stattfinden.

(5) Der Vereinsjugendtag wird **beschlussunfähig**, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter, auf Antrag, vorher festgestellt wird.

- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine - nicht übertragbare - Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

(1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
2. Zwei Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
3. Bis zu zehn Mitgliedern ein Beisitzer, je weitere vollendete zehn Mitglieder ein weiterer Beisitzer.

(2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Ver-

einsjung nach innen und außen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Erweiterten Vereinsvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

(4) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar.

(5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereins-satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen.

(7) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugend-ausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung / Spielordnung

(1) Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Sportordnung des "Deutschen Schützenbundes eV".

(2) Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des Polizei-Schieß- Sport-Vereins Paderborn e.V. am 9. März 1984 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Franz Josef Wolff, 1. Vorsitzender

Dietmar Netzker, Geschäftsführer

Dieter Göttker, Schriftführer

Heinrich Kiene, Finanz- und Kassenwart